

Die Initiative für
das gute Testament



Vergiss
mein
nicht



Was Sie rund um das Testament wissen sollten

Informationen zu Erbrecht
und Testament vom Notar



„Warum wir unser Erbe
einer gemeinnützigen
Organisation vermachen.“



Familie Haberleitner

www.vergissmeinnicht.at



Editorial	3
Willen sichern, Zukunft schenken	
Die Initiative für das gute Testament	4
Was wir mit unserer Initiative bewirken möchten	
Was Sie rund um das Testament wissen sollten	5
Fragen und Antworten von Dr. Michael Umfahrer Präsident der Österreichischen Notariatskammer	
Exkurs: Weitere Vorsorgemaßnahmen	20
Die Patientenverfügung Die Vorsorgevollmacht	
Familie Haberleitner	23
Warum wir unser Erbe einer gemeinnützigen Organisation vermachen	
Menschen, die man nicht vergisst	27
Wie Testamentsspender*innen über ihr eigenes Leben hinaus Gutes tun	
Mustervorlagen	30
Nützliche Vorlagen zur Erstellung eines Testaments	

Wir danken unseren Veranstaltungspartnern





Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Beschäftigung mit dem eigenen Nachlass gehört zu den beharrlichsten Tabuthemen unserer Gesellschaft. Wer denkt schon gerne über die Zeit nach dem eigenen Tod nach? Dementsprechend haben bislang auch nur 30 Prozent der Menschen über 40 Jahre mit einem Testament vorgesorgt. Doch früher oder später betrifft das Thema Vererben fast jede und jeden von uns. Und nur wer mit einem Testament vorsorgt, kann sicher gehen, dass der Nachlass einmal nach den eigenen Wünschen aufgeteilt wird – das lässt sicher und gelassen der Zukunft entgegenblicken.

Immer mehr Menschen, denen gemeinnützige Anliegen wie die Betreuung bedürftiger Kinder oder der Tierschutz ein Leben lang wichtig sind, entscheiden sich heute für ein Vermächtnis für den guten Zweck. Das bedeutet, dass neben Verwandten und Freund:innen auch Hilfseinrichtungen im Testament bedacht und damit Herzensanliegen über das Leben hinaus unterstützt werden können. Voraussetzung dafür ist es jedoch, über die Bestimmungen des Erbrechts Bescheid zu wissen. Die vorliegende Informationsbroschüre der Initiative „[Vergissmeinnicht](#)“ soll Ihnen darin einen kompakten Einblick geben. „[Vergissmeinnicht – die Initiative für das gute Testament](#)“ vereint 100 gemeinnützige Organisationen Österreichs aus allen Hilfsbereichen. Sie klären gemeinsam über die Wichtigkeit der Nachlassregelung auf und informieren in neutraler Form, wie man mit einer testamentarischen Spende nachhaltig Gutes tun kann. Alle Organisationen verpflichten sich dabei zu hohen Qualitätsstandards und Transparenz. Als kompetenter und langjähriger Partner steht ihnen die [Österreichische Notariatskammer](#) zur Seite.

Informieren Sie sich und entscheiden Sie selbst, was mit Ihrem Hab und Gut einmal passiert! Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ruth Williams, MSc

Geschäftsführerin Fundraising Verband Austria

Was wir mit unserer Initiative bewirken möchten

Gemeinnützige Organisationen tragen mit ihrem täglichen Einsatz zum Gemeinwohl bei: Sie engagieren sich für Soziales, Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheit und Pflege, Umwelt und Ökologie, Bildung und Wissenschaft oder das kulturelle Erbe. Eine erfolgreiche Arbeit dieser Organisationen ist maßgeblich von Spenden abhängig. Testamentsspenden sind eine der nachhaltigsten Formen der Unterstützung.

Unsere Initiative *Vergissmeinnicht* vereint derzeit 100 österreichische Organisationen aus allen Bereichen der Gemeinnützigkeit (Gesundheit, Soziales, Tier- und Umweltschutz, Auslandshilfe, Bildung, Kunst, Forschung etc.). Gemeinsam wollen wir Menschen in Österreich darüber informieren, wie man in einem Testament auch eine gemeinnützige Organisation berücksichtigt. Jede einzelne Mitgliedsorganisation verpflichtet sich dabei zu hohen Qualitätsstandards im Umgang mit Vermächtnissen. Zusammen wollen wir das bewirken, was für eine einzelne Organisation nicht möglich ist: Das öffentliche Bewusstsein über die Möglichkeit von Testamentsspenden zu stärken.

In einer breiten Informationsoffensive möchte *Vergissmeinnicht* darüber informieren, dass ein Vermächtnis für den guten Zweck die Arbeit gemeinnütziger Organisationen nachhaltig unterstützt und auf diese Weise über das eigene Leben hinaus enorm viel Gutes bewirken kann. Unsere Partnerschaft mit der Österreichischen Notariatskammer stellt das dafür nötige Wissen sicher.

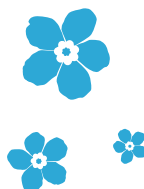
Vergissmeinnicht bietet Ihnen allgemeine Informationen rund um die Themen Erbrecht und Testamentsspenden. Bei speziellen Fragen empfehlen wir Ihnen, professionelle rechtliche Beratung, etwa durch eine*n Notar*in, in Anspruch zu nehmen.

*Jeder und jede hat eine Idee, die ihm/ihr immer schon am Herzen lag.
Wieso nicht diesen guten Zweck im Testament bedenken?*



Die in dieser Broschüre enthaltenen Rechtsinformationen wurden von Notar [Dr. Michael Umfahrer](#), Präsident der Österreichischen Notariatskammer und öffentlicher Notar in Wien, auf ihre Richtigkeit überprüft und entsprechen der mit Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 geltenden Gesetzeslage.

Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Dr. Michael Umfahrer, beantwortet wichtige Fragen rund um das Testament.

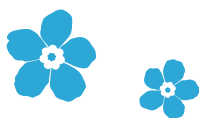


Was genau kann vererbt werden?

Dr. Michael Umfahrer, Präsident der Notariatskammer: Vererblich sind Vermögenswerte wie etwa Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen. Ebenfalls vererblich sind Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keine*n Begünstigte*n nennen sowie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche. Aber auch Schulden, wie zum Beispiel ein offener Kredit, werden vererbt. Höchstpersönliche Rechte und Pflichten wie etwa Wohnrecht, Gewerbeberechtigungen, Unterhaltsansprüche oder Vorkaufsrechte enden hingegen mit dem Tod der betreffenden Person. Sie gehören nicht zur Verlassenschaft.

In welchen Fällen sollte man ein Testament machen?

Mit der Errichtung eines Testaments bestimmen Sie, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschieht. Das macht vor allem dann Sinn, wenn man möchte, dass die gesetzlichen Erben nicht den gesamten Besitz erhalten oder einer von den Angehörigen mehr bekommen soll, als das Gesetz vorschreibt. In jedem Fall rate ich zu einem Testament, wenn der/die Lebenspartner*in, ein Stiefkind oder auch eine gemeinnützige Organisation bedacht werden soll.





Was sollte in einem Testament geregelt werden?

Das Wichtigste ist, einen oder mehrere Erben einzusetzen. In selbst geschriebenen Testamenten wird oft der grobe Fehler begangen, dass nur Vermächtnisse (vormals Legat) angeordnet werden, also etwa „Die Wohnung soll meine Frau bekommen“ oder „Mein Auto erhält mein Freund Max“. Auf andere Vermögenswerte wie das Pensionskonto oder die Wohnungseinrichtung wird häufig vergessen. Oft entsteht dann ein Streit, wer den Rest des Vermögens bekommt und wer allfällige Schulden, etwa die Begräbniskosten, bezahlen muss. **Neben den Erben sollte man immer auch Ersatzerben bestimmen. Es könnte ja sein, dass der eingesetzte Erbe vor oder gleichzeitig mit dem/der Erblasser*in verstirbt.**

Was genau ist der Unterschied zwischen einem Erbe und einem Vermächtnis?

Beim Vermächtnis erhält der/die Vermächtnisnehmer*in eine bestimmte Sache, etwa das Auto, die Wohnung bzw. einen bestimmten Geldbetrag.

Die Erbin/der Erbe hingegen bekommt einen bestimmten Anteil am Erbe, also etwa die Hälfte oder ein Drittel. Alles, was nicht an Vermächtnisnehmer*innen vermacht wurde, fällt den Erben zu.

Verlassenschaft

Unter Verlassenschaft versteht man alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der/des Verstorbenen. Die Gesamtrechtsnachfolger erben die gesamte Rechtsstellung des Verstorbenen, also alle Rechte und Verbindlichkeiten.





Vermächtnis (vormals Legat)

Von einem Vermächtnis spricht man, wenn jemand nur bestimmte Dinge aus der Verlassenschaft (etwa die Wohnung, das Auto oder die Münzsammlung) erhalten soll.

*Der/die solcherart Bedachte ist der/die Vermächtnisnehmer*in. Das Vermächtnis ist somit eine letztwillige Zuwendung ohne Hinterlassung eines Erbteils.*

Testament

*Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche, letztwillige Verfügung, die eine Person zum Erben einsetzt. Es ist die Erklärung des/der Verstorbenen zu dessen/deren Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt ihres Todes vorhandene Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Einem einzelnen Erben wird die gesamte Verlassenschaft zur Gänze vermacht, mehrere Erben teilen sich (im Innenverhältnis) die Verlassenschaft quotenmäßig (etwa je zu einem Drittel, zu gleichen Teilen). Der/die Begünstigte ist Gesamtrechtsnachfolger*in der Verlassenschaft und haftet grundsätzlich auch für die Schulden des/der Erblasser*in. Ein Testament kann auch Vermächtnisse enthalten.*





Welche Arten von Testamenten gibt es?



Das *eigenhändige* Testament wird vom Erblasser selbstständig handschriftlich verfasst und unterschrieben. In diesem Fall sind keine Zeugen notwendig. Die Unterschrift muss am Ende des Textes stehen. Die Angabe von Ort und Datum ist unbedingt anzuraten. Das eigenhändige Testament ist die einfachste Testamentsform. Von Nachteil kann allerdings sein, dass es leicht beseitigt oder übersehen werden kann. (Muster auf Seite 31)

Das *fremdhändige* Testament muss vor drei Zeugen errichtet und vom Erblasser mit dem Zusatz „Das ist mein letzter Wille“ oder einer ähnlichen Bekräftigung unterschrieben werden. Die Testamentszeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser das Testament unterzeichnet und bekräftigt. Die Zeugen müssen identifizierbar sein, etwa durch Vermerk von Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum. Sie müssen mit einem eigenhändigen Zusatz unterschreiben, der auf die Zeugeneigenschaft hinweist, beispielsweise mit dem Zusatz „als Testamentszeuge“. Die Zeugen dürfen übrigens nicht selbst im Testament begünstigt oder mit dem/der durch das Testament Begünstigten verwandt oder verschwägert sein. (Muster auf Seite 32)

Das *öffentliche* Testament wird bei einem/einer Notar*in oder bei Gericht gemacht.

In lebensbedrohlichen Situationen gibt es übrigens noch ein zeitlich befristetes, mündliches *Nottestament*.



Was muss ich beim Verfassen eines Testaments beachten?

Grundsätzlich sollte man sich vorher bei einem Experten informieren, denn die Tücke steckt im Detail. So müssen beispielsweise beim fremdhändigen Testament die Zeugen zu ihrer Unterschrift „als Zeuge“ dazuschreiben, sonst gilt das Testament formal nicht. Beim eigenhändigen Testament wiederum darf man keinesfalls die Unterschrift vergessen. Aufgrund der vielen Formvorschriften ist gerade bei der Erstellung eines fremdhändigen Testaments die Begleitung durch eine*n Notar*in empfehlenswert, weil Formfehler zur Ungültigkeit des Testaments führen.

Wie kann ich in meinem Testament eine gemeinnützige Organisation bedenken?

Hier gibt es die Möglichkeit eines Vermächtnisses. Damit ordne ich in meinem Testament an, dass eine oder mehrere Organisationen eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Geldbetrag erhalten sollen. Man kann gemeinnützige Organisationen natürlich auch als Erben einsetzen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Name der Organisation korrekt bezeichnet und eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Viele Vereine haben beispielsweise Landes- und Bundesorganisationen. Will man Missverständnisse vermeiden, reicht es also nicht aus, einfach „die Krebshilfe“, „die Wasserrettung“ oder „die Caritas“ zu schreiben. Es empfiehlt sich auch, die Vereinsregisternummer der betreffenden Organisation anzuführen (aus dem zentralen Vereinsregister).





Haben pflegende Angehörige einen Erbenspruch?

Pflegeleistungen durch nahe Angehörige werden im Erbrecht berücksichtigt, wenn die/der Verstorbene in den letzten drei Jahren vor seinem/ihrer Tod mindestens sechs Monate lang „in nicht bloß geringfügigem Ausmaß“ gepflegt wurde. Dieser erbrechtliche Anspruch muss schon im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt werden.

Kann ein Testament widerrufen werden?

Ein neues Testament widerruft automatisch ein vorhergehendes, vorausgesetzt das neue Testament ist gültig. Ein Vermächtnis kann so wie ein Testament jederzeit widerrufen werden.

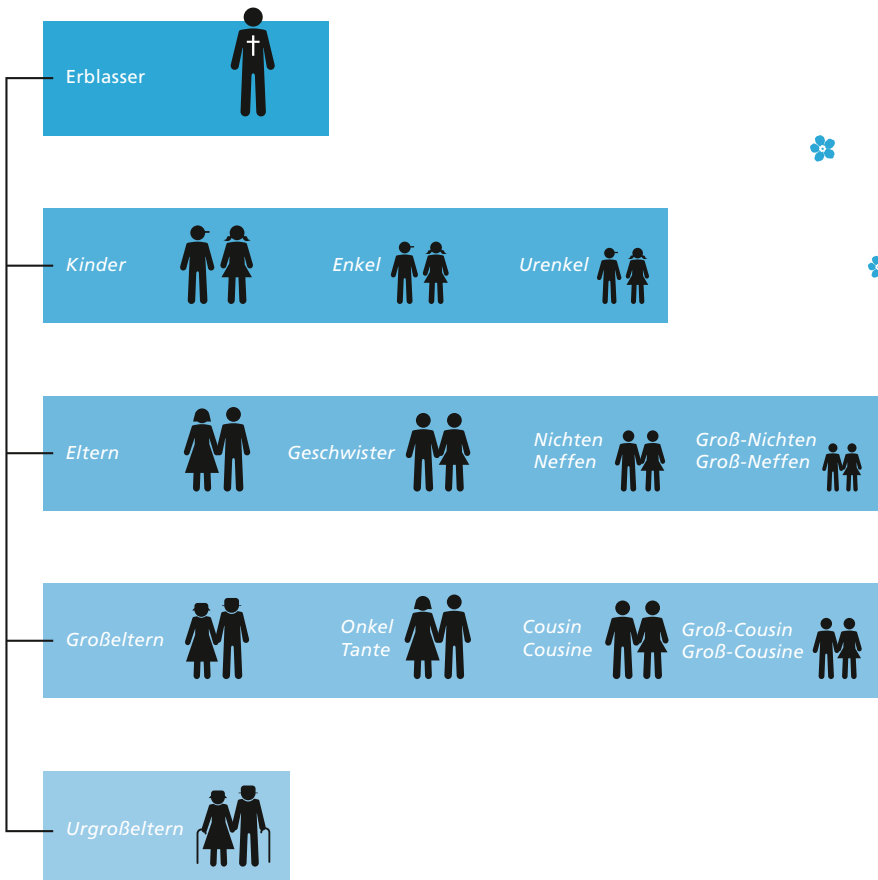
Zentrales Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer

*Jedes Testament, das bei einem/einer Notar*in hinterlegt wird, ist im Österreichischen Zentralen Testamentsregister registriert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der letzte Wille im Todesfall bekannt wird. Das Register enthält nicht die Urkunden oder deren Inhalt selbst, sondern nur Angaben darüber, von wem das Testament stammt und wo die Urkunde verwahrt wird. Die Gebühr für die Eintragung beträgt 29 Euro.*



Was ist die gesetzliche Erbfolge?

Wenn Sie kein Testament verfassen oder das Testament ungültig ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie regelt, wer aus der Verlassenschaft erbt und welchen Anteil die nächsten Angehörigen erhalten. Für die gesetzliche Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad der Angehörigen wesentlich.





- **1. Linie:** eigene Kinder und deren Nachkommen (Enkelkinder), auch adoptierte und uneheliche Kinder
- **2. Linie:** Eltern, Nachkommen der Eltern (Geschwister, Neffen, Nichten)
- **3. Linie:** Nachkommen der Großeltern (Onkel und Tanten, Cousins, Cousinen)
- **4. Linie:** Urgroßeltern (ohne Nachkommen)

Eine nähere Linie schließt die entfernteren Linien aus, die Parentelen werden nacheinander berücksichtigt. Die zweite Parentele kann nur erben, wenn es keine Erben aus der ersten Parentele gibt.

Wenn das eigentlich erbberechtigte Mitglied einer Linie die Erbschaft nicht erlangt (z.B. weil es schon verstorben ist), dann erben seine Nachkömmlinge (Kinder und Kindeskindern...) genau den Teil, den diese Person bekommen hätte.

Beispiel: Der Erblasser hat zwei Kinder (Adam und Berta). Beide Kinder haben je wieder zwei Kinder (das sind die Enkelkinder des Erblassers). Adam ist schon verstorben. Daher bekommt Berta die Hälfte und die zwei Kinder des verstorbenen Adams teilen sich seine Hälfte.

Wie lauten die gesetzlichen Regelungen für Ehepartner?

Ehepartner erben in Abhängigkeit von der Anzahl der noch lebenden Verwandten. Sind Kinder oder deren Nachkommen vorhanden, erbt der/die Ehepartner*in ein Drittel. Sind weder Kinder noch lebende Nachkommen der Kinder vorhanden, erbt der Gatte/die Gattin zwei Drittel, die Eltern ein Drittel. Sind die Eltern bereits verstorben, fällt der gesamte Nachlass dem/der Ehepartner*in zu.



Wird eine Ehe geschieden, hat der/die geschiedene Partner*in kein Erbrecht mehr. Ein Testament zu seinen/ihren Gunsten gilt als aufgehoben.

Beispiel: Herr Huber hinterlässt einen Sohn sowie zwei Enkelkinder seiner verstorbenen Tochter. Seine Ehefrau erbt ein Drittel, sein Sohn ein Drittel, seine beiden Enkelkinder jeweils ein Sechstel.

Hat auch der/die Lebensgefährte*in ein Erbrecht?

Lebensgefährten*innen wird ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt: Sie erhalten das verbleibende Vermögen, wenn es keine gesetzlichen Erben (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister ...) gibt. Zur Absicherung eines Lebensgefährten ist die Errichtung eines Testamentes daher unerlässlich.

Was passiert, wenn es keine Verwandten, Ehepartner*in oder Lebensgefährten*in gibt?

Bei alleinstehenden Personen ohne Blutsverwandte erbt der Staat.

Wie sehen die Bestimmungen zum Pflichtteil aus?

Unabhängig vom Willen des Erblassers besteht für Ehepartner*innen und Kinder ein gesetzlicher Mindestanspruch auf einen Teil des Erbes. Die Höhe des Pflichtteils bestimmt das gesetzliche Erbrecht.

Der Pflichtteilsanspruch beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil des Ehepartners ist daher ein Sechstel (sofern es Kinder gibt), der Pflichtteil der Kinder beträgt ein Drittel. Die Berechnung





erfolgt vom reinen Verlassenschaftswert, also nach Abzug aller Schulden sowie der Begräbnis- und Verfahrenskosten, die im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens anfallen.

Der Pflichtteilsanspruch ist eine Geldforderung, die der/dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben/die Erbin zusteht. Dessen Erfüllung kann er/sie zwar nicht sofort mit dem Tod des/der Verstorbenen einfordern, aber ein Jahr danach. Der Pflichtteil kann auf Anordnung des Verstorbenen oder auf Verlangen des belasteten Erben bei Vorliegen besonderer Gründe für die Dauer von fünf bis maximal zehn Jahren gestundet werden.

Beispiel: Frau Mayer hinterlässt ihren Gatten und zwei Kinder. Sie hat im Testament ihren Gatten als Alleinerben eingesetzt. Den beiden Kindern steht ein Pflichtteil zu und zwar die Hälfte ihres gesetzlichen Drittels. Der Gatte bekommt zwei Drittel, die Kinder jeweils ein Sechstel der Verlassenschaft.

Kann der Pflichtteil auch reduziert werden?

Mit dem neuen Erbrecht besteht jetzt die Möglichkeit, den Pflichtteil gerichtlich auf die Hälfte zu reduzieren: Dafür darf über einen längeren Zeitraum (20 Jahre lang) kein familiärer Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem bestanden haben.



Pflichtteilsberechtigte und Pflichtteilsverzicht

Wenn Pflichtteilsberechtigte im Testament übergangen werden, kommt es häufig zu Erbstreitigkeiten und Testamentsanfechtungen. Die Bewertung des Pflichtteils ist oft mit hohen Sachverständigenkosten durch die dadurch notwendigen Bewertungen und Schätzungen verbunden. Um solche Streitigkeiten und Kosten zu vermeiden, ist es möglich, dass Erb- berechtigte durch einen Vertrag, in Form eines Notariatsaktes, im Voraus auf ihren Erb- und Pflichtteil verzichten. Auch ist es möglich, dass Pflichtteilsberechtigte gegen eine entsprechende „Abfindung“ in Form von Geld oder sonstigen Vermögenswerten auf ihren Pflichtteil verzichten und dadurch der vererbenden Person mehr Spielraum bei der freien Verfügung über ihr restliches Vermögen verschaffen.

Was ist zu beachten, wenn Schenkungen zu Lebzeiten erfolgen?

Die Erbfolge kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vorweggenommen werden. Diese vorweggenommene Vermögensübertragung oder auch Schenkung wird oft gewählt, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden oder um Steuern zu sparen. Meist werden Häuser, Grundstücke oder Eigentumswohnungen zu Lebzeiten auf den Geschenknnehmer übertragen. Es empfiehlt sich allerdings dringend, als Geschenkggeber im Vertrag Gegenleistungen, beispielsweise das Wohnrecht auf Lebenszeit oder auch Sicherheiten wie etwa ein Belastungs- und Veräußerungsverbot, zu vereinbaren.





Schenkungen (Vermögensübertragungen zu Lebzeiten)

Schenkungen bzw. Vermögensübertragungen zu Lebzeiten (z.B. eine Liegenschaft) sind generell nur dann gültig, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben bzw. bei Schenkungen ohne tatsächliche Übergabe ein Notariatsakt errichtet wurde. In jedem Fall benötigt man bei der Übertragung einer Liegenschaft einen schriftlichen Vertrag, welcher den formalen Erfordernissen des Grundbuchs entspricht (Notariatsakt bzw. Beglaubigung der Unterschriften).

Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder Erben sind Schenkungen an Personen, die zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten zählen, der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person anzurechnen. Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind von dieser Anrechnungspflicht ausgenommen. Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Verstorbene die Anrechnung letztwillig verfügt oder mit dem Pflichtteilsberechtigten vereinbart hat.

Was kostet ein Testament?

Die Kosten eines Testaments hängen allein vom Beratungsaufwand ab, ein einfaches Testament kostet zwischen 300 und 600 Euro netto. Die Erstberatung ist gratis. Wenn der Notar das Testament ins Testamentsregister einträgt, gerät es nicht in falsche Hände und kann es auch nicht verloren gehen.

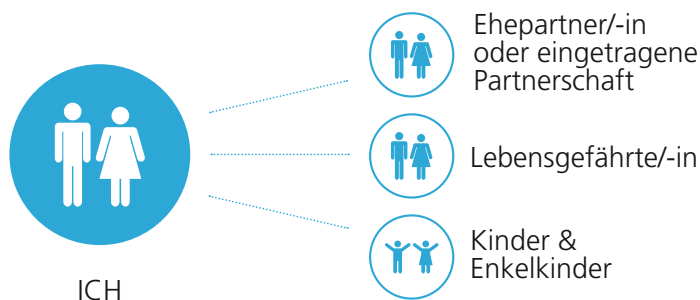




Wie sehen Ihre Verwandtschaftsverhältnisse aus?

Vergissmeinnicht hat den Testamentsrechner in Zusammenarbeit mit Rechtsexperten erstellt und sorgfältig geprüft. Der Testamentsrechner ist eine unverbindliche Erstkundung und ersetzt keine Rechtsberatung. Eine/n Notar/-in in Ihrer Nähe finden Sie unter www.notar.at

Wollen Sie wissen, wie man ein Testament schreibt und was dabei zu beachten ist? Dann besuchen Sie unsere regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen mit Notarinnen und Notaren über Erbrecht und Testament. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.vergissmeinnicht.at



Tipp:

Nutzen Sie den Testamentsrechner auf www.vergissmeinnicht.at. Auch mit einem Testament haben Sie nicht komplett freie Hand bei der Aufteilung Ihres Eigentums. Kinder und Ehepartner haben (fast) immer Anspruch auf einen Pflichtteil. Mit dem Testamentsrechner erfahren Sie, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, wer Anspruch auf einen Pflichtteil hat und über wieviel Vermögen Sie frei verfügen können.



EU-Erbrechtsverordnung

Die neue EU-Erbrechtsverordnung regelt, welches Erbrecht anzuwenden ist. Es kommt nicht mehr auf die Staatsbürgerschaft an, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Dieser wird, vereinfacht gesagt, dort angenommen werden, wo man seinen familiären und sozialen Lebensmittelpunkt hat. Es kommt auch auf die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes an. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt dann auch, welches Gericht für das Verlassenschaftsverfahren zuständig ist. Sie können als österreichischer Staatsbürger aber das österreichische Erbrecht wählen. Diese Rechtswahl muss in einem Testament erfolgen.

Österreichische Notariatskammer

*Für detaillierte Auskünfte zur Testamenterrichtung, Schenkung, zum Vermächtnis etc. empfehlen wir Ihnen, einen Notar*in zu kontaktieren. Die Österreichische Notariatskammer hilft Ihnen, sich mit einem/einer Notar*in in Ihrer Nähe in Verbindung zu setzen.*

Adresse: 1010 Wien, Landesgerichtstraße 20

Postanschrift: Postfach 150, 1011 Wien

Telefon: 01/4024509-0, E-Mail: kammer@notar.or.at

Internet und Notarsuche: www.notar.at

Erstberatung beim Notar:

Nutzen Sie die Möglichkeit eines kostenlosen Erstgespräches in jedem Notariat in Österreich.





Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann im Vorhinein festgelegt werden, wie man medizinisch behandelt werden möchte, wenn man einmal nicht mehr einsichts-, urteils- und äusserungsfähig ist bzw. welche – lebenserhaltenden – medizinischen Maßnahmen man für diesen Fall ablehnt.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen einer verbindlichen Patientenverfügung, an die sich der Arzt/die Ärztin halten muss und einer beachtlichen Patientenverfügung, an die sich der Arzt/die Ärztin halten kann.

Die beachtliche Patientenverfügung

Wenn man seinen Vertretern (nahen Angehörigen und Sachwaltern) nur eine Orientierung geben möchte, empfiehlt es sich, eine beachtliche Patientenverfügung zu errichten. Grundsätzlich entscheidet der/die Vertreter*in des Patienten alleine darüber, ob eine Behandlung durchgeführt werden soll, wenn der Patient nicht mehr urteils- bzw. äusserungsfähig ist, wobei dem Arzt/der Ärztin aber eine Art „Einspruchsrecht“ zukommt, wenn der/die Vertreter*in den Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme wählt.

Die verbindliche Patientenverfügung

Bei dieser Form müssen die abgelehnten Maßnahmen ganz konkret beschrieben werden und der Patient muss aufgrund eigener Erfahrung die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzen können. Der Arzt/die Ärztin muss sich in der Regel an diese Patientenverfügung halten.





Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich mit Angabe des Datums vor einem Notar oder vor einem/einer rechtskundigen Mitarbeiter*in der Patientenvertretung errichtet werden. Davor muss eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über das Wesen und die Folgen der Patientenverfügung erfolgt und dokumentiert worden sein.

Diese Patientenverfügung bleibt für acht Jahre verbindlich und muss dann wieder bestätigt werden. Ansonsten hat diese nur mehr die Wirkung einer beachtlichen Patientenverfügung. Die Patientenverfügung verliert dann nicht nach Ablauf von 8 Jahren ihre Verbindlichkeit, so lange sie die Patientin/der Patient mangels Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit nicht erneuern kann.

Patientenverfügungsregister:

Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. Patientenverfügungen sind in diesem Register für Krankenanstalten einsehbar.

Formulare und weitere Infos zur Patientenverfügung:

www.gesundheit.gv.at/gesundheitsystem/patientenrechte/patientenverfuegung



Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn etc.).

Die Entscheidung, welcher Person die Vollmacht im Vorsorgefall erteilt wird, sollte gut überlegt sein. Grundsätzlich kann jede volljährige Person Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter sein. Ausnahme: Volljährige Personen, die selbst ihre Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen können oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der die Person betreut wird (z.B. Pflegerin/Pfleger in einem Heim), können nicht vorsorgebevollmächtigt werden.

Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, wird die Vorsorgevollmacht wirksam.

Man kann auch mehrere Personen bevollmächtigen, die verschiedene Aufgaben übernehmen bzw. Ersatzbevollmächtigte bestimmen.

Bestattungsvorsorge

Über die eigene Sterblichkeit zu sprechen, fällt vielen schwer. Trotzdem ist es sinnvoll, sich bereits zu Lebzeiten Gedanken zur eigenen Bestattung zu machen und eine Bestattungsvorsorge abzuschließen – so können Sie festlegen wie Ihre eigene Bestattung gestaltet werden soll und schaffen damit Sicherheit für Sie und Ihre Hinterbliebenen. Oder Sie schließen eine Bestattungsvorsorgeversicherung bei einem Bestattungsinstitut ab, für Wien und Graz z.B. bei der Bestattung Himmelblau







Warum wir uns für eine gemeinnützige Organisation entschieden haben:

Das sind wir, Ilse und Ernst Haberleitner, damals und heute. Was waren wir aufgeregt, an unserem „großen Tag“, am 31. August 1974. Ernst war gerade einmal 22, ich 20 Jahre alt. Die Hochzeitsreise führte uns nach Kärnten. Es war unser erster Urlaub nur zu zweit. Den Höhepunkt bildete ein Tagesausflug nach Venedig, wo wir am Markusplatz die Tauben fütterten und mit staunenden Augen durch die Glitzerwelt von Murano spazierten.



Ilse und Ernst Haberleitner

Silberhochzeit, also unseren 25. Hochzeitstag, feierten wir im Disneyland in Paris, wo wir eine ganze Woche lang in einem Hotel unmittelbar beim Vergnügungspark wohnten. Unglaublich, was da alles an Shows und Aktivitäten geboten wird. Wir hatten unheimlich viel Spaß. Beim Tagesausflug nach Paris besuchten wir auch den Montmatre, wo wir uns von einem Straßenkünstler porträtieren ließen.



Zeichnung Montmatre

Heute genießen wir unseren Ruhestand, auch wenn wir dabei alles andere als „ruhig“ sind: Ernst entdeckte vor ca. 15 Jahren sein Talent als Entertainer und tritt seither bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen als Sänger und Moderator auf, letzters auch bei der Jedlersdorfer Faschingsgilde. Wir haben einen großen Bekanntenkreis, mit dem wir je nach gemeinsamen Interessen vieles unternehmen, ob Theaterbesuche, Tennistrunden oder





einfach nur bei einem guten Essen zusammenzusitzen. Regelmäßig schwingen wir auch das Tanzbein. Als Teenager lernten wir einander in den 70er-Jahren beim Tanzen kennen und das macht nicht nur Spaß, sondern hält zudem auch noch fit.



Ilse und Ernst beim Tanzen

Daneben darf natürlich auch die Familie nicht zu kurz kommen. Wir sind zwar kinderlos, aber Ilses betagte Mutter lebt in einem Pflegewohnheim und da ist es für Ilse eine Selbstverständlichkeit, sie mehrmals pro Woche zu besuchen.



Dass unsere Ehe schon so viele Jahre hält, liegt sicherlich auch an den Werten, die uns beide verbinden: Wir sind beide vom Typ her „Planer“, mögen unsere Dinge geordnet und geregelt. Das entspricht unserem Wesen. Dazu passen auch unsere Berufe: Ernst war bei der Bundespolizei und ich war viele Jahre in einer Bank angestellt. Bis jetzt hatten wir viel Glück im Leben, deshalb ist es uns wichtig, etwas davon zu teilen und auch regelmäßig zu spenden.

Wir werfen beide nicht gerne Dinge weg, die noch intakt sind. Wenn man sieht, was so alles in den Mistcontainern landet, tut einem oft das Herz weh. Damit alte Sachen ein neues Leben erhalten, hilft Ilse ehrenamtlich beim jährlichen Pfarr-



Ilse mit ihrer Mutter





Ilse und Ernst heute

flohmarkt in Großenzersdorf mit. Klar haben wir beide uns auch Gedanken gemacht, was einmal mit unserem eigenen Hab und Gut passiert. Wir haben beide die Wohnungen unserer Mütter aufgelöst, als diese pflegebedürftig wurden, und wissen, was das für ein Aufwand ist. Das möchten wir keinem unserer Freunde zumuten. Denn so Gott will, werden wir beide alt, und dann sind sie ja auch alt. Deshalb haben wir uns dafür entschieden, eine Hilfsorganisation als unsere

Alleinerbin einzusetzen. Dass diese einmal nach unseren Wünschen das Begräbnis organisieren und den Nachlass regeln wird, gibt uns ein Gefühl der Sicherheit und ist uns eine große Beruhigung. Damit alles Hand und Fuß hat, haben wir uns zuvor professionelle Hilfe von einem Notar geholt. Unser Testament ist auch im Testamentsregister eingetragen. Damit ist es amtlich, dass es existiert.

Ebenso wichtig ist uns, dass unsere Sachen – unsere vielen Bücher, die große Stofftiersammlung – einmal sinnvoll verwertet werden. Ilse stellt sich gerne vor, dass ihre Teddybären einmal in irgendeinem Kinderzimmer landen und jemand mit ihnen spielt. Für die anderen Menschen geht das Leben schließlich weiter, auch wenn wir einmal nicht mehr sind.



Bärensammlung



Blühende Zukunft für rumänische Kinder

Eva H. konnte sich gut in das Leben und die Schicksale der Kinder in den ärmsten Ländern Europas einfühlen. Ihre Erinnerung an die eigene Kindheit im Wien der Nachkriegszeit war immer noch stark. Für ihre eigenen Kinder war ihr eine gute Ausbildung das Wichtigste. Sie sollten die Chance haben, etwas zu lernen. Dasselbe wollte die Wienerin aber auch notleidenden Kindern in Rumänien ermöglichen. Deshalb bedachte Frau H. in ihrem Testament eine Hilfsorganisation. Dank ihres Vermächtnisses erhalten nun viele rumänische Mädchen und Burschen die Chance auf eine Berufsausbildung und ein selbstbestimmtes Leben. Aus Dankbarkeit haben die unterstützten Kinder und Jugendlichen für Eva H. ein kleines Apfelbäumchen gepflanzt: die Wurzeln des Baumes symbolisieren die Grundlagen die sie den Kindern gibt, die Früchte stehen für die Hoffnung und gleichzeitig hält der Baum die Erinnerung an Frau H. lebendig.



Zufluchtsort für Mütter und Kinder



Alles begann mit einer Erbschaft: Als eine Hilfsorganisation testamentarisch mit einem Wiener Zinshaus bedacht wurde, baute sie das Haus mit der Unterstützung vieler Spenderinnen und Spender um.



Heute ist es das Zuhause für Frauen und Kinder, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Viele von ihnen haben Gewalt und Missbrauch erlebt, wissen nicht, wie es weitergehen soll. Wer hierher kommt, erhält einen Platz zum Schlafen, einen Ort zum Ausruhen, Kleidung und auch Essen, wenn welches gebraucht wird. Mittlerweile hat der Testamentsspender unzähligen Familien ein Zuhause geschenkt. Die Mütter werden auch bei der Jobsuche unterstützt, damit sie später wieder selbst für sich und ihre Kinder sorgen können. Bis es soweit ist, haben die Familien ein schützendes Dach über dem Kopf und die Hilfe, die sie brauchen, um wieder nach vorne blicken zu können.

Schutz für bedrohte Arten



Andreas Zopf war oft in Südafrika und vom dortigen Artenreichtum fasziniert. Seine Beziehung zur Natur und sein Wissen über die Wilderei bewegten ihn, ebenso wie Ingeborg Häle, zu einer Testamentsspende für eine Naturschutzorganisation. Die Vermächtnisse der beiden ermöglichen heute wegweisende Projekte in Thailand.

In der Grenzregion zu Myanmar leben so spektakuläre Arten wie die Hummelfledermaus, der asiatische Elefant und der indochinesische Tiger. Die gemeinnützige Organisation engagiert sich dort für den Schutz dieser seltenen Arten, gegen die Wilderei und für eine naturverträgliche Entwicklung. Ihr Ziel ist, intakte Lebensräume zu erhalten, ohne der Bevölkerung Chancen auf eine Verbesserung ihrer Lebensumstände zu nehmen. Die österreichischen Erfahrungen in der integrierten Raumplanung dienen dabei den Behörden in Thailand und Myanmar als Beispiel.



UNVERGESSLICH!

Mit einem Vermächtnis
für eine gemeinnützige
Organisation tun Sie
Gutes über Ihr Leben
hinaus.



Übersicht zur Testamentsplanung

Diese Übersicht ist für Ihre privaten Unterlagen gedacht. Anhand der Aufstellung können Sie sich einen groben Überblick über Ihr Vermögen verschaffen. So sind Sie gut für Ihr Gespräch mit einem Notar oder Rechtsanwalt vorbereitet. In die rechte Spalte können Sie eintragen, wer welchen Teil Ihres Vermögens erhalten soll.

Vermögen		Wert in Euro	Erbe / Vermächtnisnehmer*in
Bankguthaben/ Wertpapiere	Nummern		
Bankkonten			
Sparbücher			
Bausparverträge			
Wertpapiere/Aktien			
Safe			
Sonstiges			
Versicherungen	Polizzennummer		
Lebensversicherungen			
sonstige Versicherungen			
Immobilien	Adresse		
Häuser			
Grundstücke			
Wohnungen			
sonstiger Besitz			
Fahrzeuge	Marke/Typ		
Autos			
Motorrad/Moped			
Beweglicher Besitz	Anzahl		
Möbel			
Teppiche			
Antiquitäten			
Porzellan/Besteck			
Bilder			
Schmuck			
Sammlungen			
Computer/Hifi			
sonstige Wertgegenstände			
Summe		€	
abzüglich. Verbindlichkeiten (Kredite, Forderungen, Leasingverträge etc.)		€	
Summe Vermögensstand		€	



Beispiel für ein eigenhändiges Testament

Mein letzter Wille

Wien, 31. Jänner 2020

Einleitung

*Ich, Max Mustermann, geboren am 01.01.1940, wohnhaft in
Maxmusterfraustraße 1, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:*

Beispiel Erbschaft

*Zum Erben meines gesamten, zu meinem Ableben vorhandenen Verlassenschaftsvermögen,
setze ich die gemeinnützige Organisation Kyz Gutes Tun, wohnhaft in
Musterstrasse 30, 2500 Baden, ein.*

Beispiel Vermächtnis

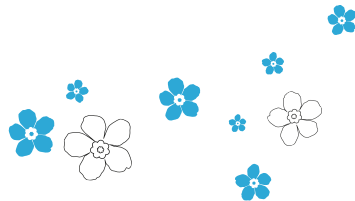
Ich setze folgende Vermächtnisse aus:

*Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meiner Nichte,
Martha Mustermann, geboren am 01.01.1965, wohnhaft in Mustergasse 1, 1111 Wien
Mein Sparbuch Nr. bbb444 bei der Bank Kyz Bank vermache ich*

*Mag.^e Irene Musterfrau
Mustergasse 25
1010 Wien*

Unterschrift

Max Mustermann



Beispiel für ein fremdhändiges Testament

Mein letzter Wille

Wien, 31. Jänner 2020

Einleitung

Ich, Max Mustermann, geboren am 02.10.1945, wohnhaft in Musterstraße 3, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

Beispiel Erbschaft

Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Verlassenschaftsvermögen setze ich meinen Neffen, Ferdinand Mustermann, geboren am 11.03.1965, wohnhaft in Beispielpfad 4, ein.

Beispiel Vermächtnis

Ich setze folgende Vermächtnisse aus:

Meine Eigentumswohnung in 1030 Wien, Mustergasse 10, vermache ich meinem Neffen, Markus Mustermann, geboren am 07.06.1961, wohnhaft in Mustergasse 4.

Mein Sparbuch Nr. CCC 969 bei der Bank Abc Kredit vermache ich der

Gemeinnützigen Musterorganisation
Musterfraustraße 12
1010 Wien



Das ist mein letzter Wille

Unterschrift

Max Mustermann

Arno Anders

Arno Anders

als ersuchter Testamentszeuge
geb. am 15.12.1976

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Hans Huber

Hans Huber

als ersuchter Testamentszeuge
geb. am 15.06.1987

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Marie Maier

Marie Maier

als ersuchter Testamentszeuge
geb. am 15.08.1977

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Wichtige Vorkehrungen für den Todesfall

Was zu regeln ist

Name
geboren am in
Adresse

Behandelnder Arzt Tel:

Bitte verständigen Sie

1. Tel:
2. Tel:
3. Tel:

Schlüssel zu meiner Wohnung hat

1. Tel:
2. Tel:

Meine Bestattung

- ist geregelt von
- ist nicht geregelt

Mein Testament/letzter Wille

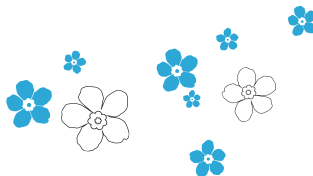
- ist beim Notar hinterlegt (Name, Adresse)
- befindet sich

Es ist abzumelden/zu kündigen

- Mietvertrag (Name und Adresse der Hausverwaltung)
- Haftpflicht-
- Unfall-
- Kfz-
- Haushaltsversicherung
- Andere
- Telefon
- Fernsehen

Was mir sonst noch wichtig ist:

.....
.....



Informationen finden Sie auch unter www.bestattung-himmelblau.at



Vergissmeinnicht:

*Einmal im Jahr pflanzen die an der Initiative teilnehmenden Organisation Vergissmeinnicht-Blumen als Symbol des Dankes und der Erinnerung an ihre Testamentsspender*innen*

Wünschen Sie mehr Informationen?

Dann besuchen Sie unsere Internetseite oder rufen Sie uns an. Wir geben Ihnen gerne weitere Auskunft über die Initiative und ihre Mitglieder. Gerne informieren wir Sie auch über aktuelle Veranstaltungen und über Möglichkeiten, die vielen teilnehmenden Organisationen näher kennenzulernen.



Mag. Markus Aichelburg-
Rumerskirch

Vergissmeinnicht

Die Initiative für das gute Testament

Mag. Markus Aichelburg-Rumerskirch

T: +43 (0)1 276 52 98 16

info@vergissmeinnicht.at

www.vergissmeinnicht.at

Herausgeber: FVA – Fundraising Verband Austria

Herbeckstraße 27/2/3, 1180 Wien, ZVR-Nr: 994812845

Redaktion: Mag. Markus Aichelburg-Rumerskirch, Ruth Williams, MSc

Layout: Merlicek & Partner, Fotos: Ludwig Schedl, ÖGIZIN GmbH (Seite 5&6), David Visnjic (Seite 27), Howard Cheek, WWF Greater Mekong (Seite 28), Niko Havranek (Seite 29)

12. Auflage, 2024



Mit Ihrem Vermächtnis sichern Sie die Begleitung unserer kleinen schwerstkranken Patienten:innen und entlasten die ganze Familie – ab Diagnosestellung und ohne zeitliche Befristung. Ihre Hilfe erleichtert die Pflege und fördert die betroffenen Kinder – auch die gesunden Geschwisterkinder, die im Schatten der Krankheit leben. Denn wenn ein Kind stirbt, braucht die gesamte Familie Hilfe.

Ihre Ansprechpartnerin:

Mag.^a (FH) Helga Schöfbeck

helga.schoefbeck@kinderhospiz.at

+43 (0)664 7340 2640



Gerne bin ich für Sie da, um Ihre Wünsche und Pläne zu besprechen – ganz unverbindlich und vertraulich!

Vergissmeinnicht – die Initiative für das gute Testament

Herbeckstraße 27/2/3 • A-1180 Wien • Tel: +43 (0)1 276 52 98-16 • vergissmeinnicht.at

